

## Beschlüsse

zur Drucksachenummer

**00955/2011**

**Public Corporate Governance Codex der Landeshauptstadt Schwerin  
(Leitlinien guter Unternehmensführung) Teil 2**

---

### Beschlüsse:

21.11.2011	Stadtvertretung
024/StV/2011	24. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

### Bemerkungen:

#### 1.

Der Beirat der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung hat in seiner Sitzung am 07.09.2011 empfohlen, dem Codex zustimmen.

Es gibt eine redaktionelle Änderung: in der Anlage auf Seite 19 unter Punkt 8.2.1 muss das Wort „spätestens“ durch „frühestens“ ersetzt werden.

#### 2. Änderungsantrag Fraktion Unabhängige Bürger

Es liegt folgender Änderungsantrag der Fraktion Unabhängige Bürger sowie die dazugehörige Stellungnahme der Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung vor.

Die Fraktion Unabhängige Bürger ersetzt im Änderungsantrag den Begriff „außerordentliche Aufsichtsratssitzung“ durch „*Sondersitzung*“.

#### I. Der Codex - Teil 2 - wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 7 – Aufsichtsrat – wird folgende neue Regelung aufgenommen:  
„Mitglied des Aufsichtsrates darf nicht werden, wer zu dem Unternehmen in einer geschäftlichen Beziehung steht. Dasselbe gilt, wenn nahe Angehörige, insbesondere Ehe- oder Lebenspartner/ innen, Geschwister oder Kinder des potentiellen Mitglieds, in einer solchen Beziehung zu dem Unternehmen stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen während der Zeit ihrer Mitgliedschaft keine geschäftlichen Beziehungen zu dem Unternehmen aufnehmen. Ausnahmen gelten nur für Vertragsbeziehungen, wie sie jeder Bürger üblicherweise mit dem Unternehmen begründen kann, z. B. Lieferverträge für Energie oder Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverträge.“

2. Nr. 7.2.3 wird wie folgt geändert:

„Eilentscheidung: Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer außerordentlichen Aufsichtsratssitzung dulden, handelt die Geschäftsführung gegebenenfalls mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich mitzuteilen.“

3. Unter Nr. 8.5 wird folgende neue Regelung aufgenommen:

„Für die Durchführung der Dienstreisen gelten die Regelungen des Landesreisekostenrechts sinngemäß. Die Mitnahme von Dritten, insbesondere Familienangehörigen oder Lebenspartner/ innen, ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.“

## II. Anlage 2 zum Codex Teil 2 „Handlungsgrundsätze zum Sponsoring für die kommunalen Unternehmen der Landeshauptstadt Schwerin“ wird wie folgt geändert:

4. Nr. 3.2 werden folgende Ausführungen vorangestellt:

„Sponsoring darf grundsätzlich nicht von Unternehmen geleistet werden, für die ein Verlustausgleich durch die Landeshauptstadt erfolgt oder die Betriebskostenzuschüsse erhalten.

Sponsoring soll ferner nicht von Unternehmen erfolgen, die im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich keine Gewinne erwirtschaften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die betreffenden Unternehmen aus Gebühren finanzieren. Sponsoring darf in der Regel nicht erfolgen, wenn leitende Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder deren Angehörige oder deren Lebenspartner/innen bei dem Gesponserten hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigt sind oder zu dem Gesponserten in einer geschäftlichen Beziehung stehen. Mitarbeiter des Unternehmens oder Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, den Aufsichtsrat von sich aus auf derartige Konstellationen hinzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.“

5.

In Nr. 3.2 wird Punkt 4) wie folgt gefasst:

„Sponsoring bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung. Sponsoringverträge, die einen Betrag von 5.000 € (brutto) übersteigen oder eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Dies gilt auch für Verträge, die für weniger als ein Jahr geschlossen werden, wenn bei einem Folgevertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr erreicht wird.“

**3.**

Die Oberbürgermeisterin erklärt in der Sitzung des Hauptausschusses am 15.11.2011, dass die Verwaltung die beantragte Änderung zum Punkt 7.2.3 Satz 1 des Änderungsantrages der Fraktion Unabhängige Bürger: „Eilentscheidung: bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung des Aufsichtsrates dulden, handelt die Geschäftsführung ggf. mit dem Prokuristen oder der Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin.“ in die Beschlussvorlage übernimmt.

**4.**

Der Stadtpräsident stellt den Änderungsantrag zur Abstimmung. Die beantragte Änderung zu Punkt 7.2.3 wird nicht zur Abstimmung gestellt, da die Oberbürgermeisterin diesen Punkt in die Beschlussvorlage übernommen hat.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei vier Dafürstimmen und zwei  
Stimmenthaltungen abgelehnt

**Beschluss:**

Die Stadtvertretung stimmt dem „Public Corporate Governance Codex für die  
Landeshauptstadt Schwerin“ (Leitlinien guter Unternehmensführung) Teil 2 zu.

Im Punkt 7.2.3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Eilentscheidung:

Bei zustimmungspflichtigen Geschäften, die keinen Aufschub bis zu einer Sondersitzung des  
Aufsichtsrates dulden, handelt die Geschäftsführung ggf. mit dem Prokuristen oder der  
Prokuristin und mit Zustimmung des oder der Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Bedarfsfall  
seines Stellvertreters oder seiner Stellvertreterin.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig bei drei Stimmenthaltungen beschlossen